

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 44/13 B

L 9 AS 691/11 (Hessisches LSG)
S 16 AS 320/10 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden - Jobcenter,
Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
21. Dezember 2012 - L 9 AS 691/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung eines Verwaltungsaktes im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens.
- 2 Der Beklagte lehnte den im Oktober 2008 gestellten Antrag der Klägerin auf Überprüfung des Bescheides vom 9.2.2005, mit dem der Beklagte SGB II-Leistungen inklusive einer Aufwandsentschädigung für eine Arbeitsgelegenheit in Höhe von 1 Euro je Stunde sowie eine Mobilitätszuschuss von 37 Euro bewilligt hatte, ab (*Bescheid vom 21.11.2008; Widerspruchsbescheid vom 11.7.2005*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG vom 16.11.2011; Urteil des LSG vom 21.12.2012 - L 9 AS 691/11*). Zur Begründung seiner Entscheidung führte das LSG aus, der Rechtsstreit könne in der Besetzung des Berichterstatters und zweier ehrenamtlicher Richter entschieden werden, nachdem die Übertragung durch den gesamten Senat durch Beschluss vom 22.11.2012 erfolgt sei. Es bestehe keine Veranlassung, den Vertreter des Beklagten von der Verhandlung auszuschließen. Der Senat sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass bei Erlass des Bescheides vom 9.2.2005 das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erweise und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden seien. Sämtliche von der Klägerin vorgebrachten Gesichtspunkte seien bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens gewesen (*Bescheid vom 9.2.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11.7.2005; Urteil des SG vom 7.11.2006; Urteil des LSG vom 28.4.2008 - L 9 AS 1/07*). Im Übrigen schließe sich der Senat den Entscheidungsgründen des SG an, das hinsichtlich des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit verneint sowie hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art 12 GG bzw das Übereinkommen Nr 29 der ILO auf die einhellige Auffassung in Literatur und Rechtsprechung verwiesen habe, nach der die streitgegenständliche Tätigkeit keine Zwangsarbeit sei.
- 3 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und PKH für die Durchführung dieses Verfahrens beantragt. Sie macht ua geltend, es liege eine grundsätzliche Bedeutung der Sache vor. Die Entscheidung entspreche nicht den jüngsten Urteilen des BSG vom 13.4.2011 (*B 14 AS 98/10 R und B 14 AS 101/10 R*) sowie vom 27.8.2011 (*B 4 AS 1/10 R*).

II

- 4 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Pro-



zessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihr angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Es ist nicht vorgetragen oder erkennbar, in welchen Punkten trotz der von ihr zitierten Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung zuständigen Senate des BSG zu Mehraufwandsentschädigungen ein erneuter Klärungsbedarf eingetreten sein soll (vgl zB BSG Beschluss vom 19.10.2004 - B 11 AL 179/04 B). Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Berufungsentscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Auch soweit die Klägerin vorträgt, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil sich aus den bestehenden Gesetzen und Vorschriften keine Normen oder Rechtsbehelfe zu Ablehnungsgesuchen gegenüber Prozessvertretern öffentlicher Institutionen herleiten ließen, ist ein grundsätzlicher Klärungsbedarf nicht erkennbar. Die Antwort hierauf ergibt sich unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetz (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSGE 40, 158, 160 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 15 f; BSG Urteil vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - RdNr 7). Die Grundsätze über die Ausschließung und das Ablehnungsrecht von Gerichtspersonen sollen nur die Unparteilichkeit des Gerichts sichern, nicht jedoch Einfluss auf die Auswahl von Prozessvertretern der Beteiligten ermöglichen.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Ihre diesbezügliche Rüge, das LSG habe ihre Befangenheitsanträge gegen Mitarbeiter des Beklagten unberücksichtigt gelassen und sie im Unklaren gelassen, wie im Verhandlungstermin damit verfahren werde, begründet keinen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Es besteht nicht die von ihr angenommene generelle Verpflichtung des Gerichts, schon vor Erlass eines Urteils alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verfahren zu erörtern und auf einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen.



- 8 Es ist auch nicht ersichtlich, dass dem LSG bei der Entscheidung in der Besetzung nach § 153 Abs 5 SGG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Der Beschluss über die Einzelrichterernennung vom 22.11.2012 war wirksam, die Verhandlungsniederschrift vom 21.12.2012 von dem Bericht-erstat-ter und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unterschrieben. Die der Klägerin zuge-sandten Ausfertigungen sind - auch bezogen auf das Urteil - nach § 137 SGG nur von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Die Übertragung der Berufung auf den Bericht-erstat-ter, der dann mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, erfordert - in den Fällen der Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid - regelmäßig lediglich einen schriftlichen und den Beteiligten zuzustellenden Beschluss des Senats (*vgl zB BSG Beschluss vom 29.11.2010 - B 14 AS 31/10 B - juris RdNr 8*).
- 9 Bezogen auf den Vortrag der Klägerin, das Berufungsgericht habe nicht über ihre Anträge auf Beweisaufnahme vom 7.12.2012 entschieden, in denen sie darauf hingewiesen habe, dass der Magistrat Träger ihrer Arbeitsgelegenheit gewesen sei, ist nicht erkennbar, dass die Entschei-dung auf diesem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, das LSG also ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35 und § 160a Nr 24, 34*). Es ist - hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemach-ten Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung - nicht ersichtlich, dass eine fehlende Anordnung ihres persönlichen Erscheinens, die nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden steht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 111 RdNr 2b*), und nicht die Funktion hat, das rechtliche Gehör der Betroffenen sicherzustellen, aus-nahmsweise ermessensfehlerhaft war und die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl zB Beschluss des Senats vom 2.8.2010 - B 4 AS 48/10 R*).
- 10 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen bzw ein nicht zugelassenes Revisionsverfahren betreffen.
- 11 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

